

Marktgemeinde: Nappersdorf - Kammersdorf
Polit. Bezirk: Hollabrunn
Land: Niederösterreich

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf am 24. Juni 2019 in Kammersdorf .

Beginn: 20:06 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Gottfried Pompe
Vizebürgermeister Wilfried Sauberer
Geschf. GR Ing. Martin Eckl
Geschf. GR Franz Habermayer
Geschf. GR Martin Mayer
Geschf. GR Ing. Gerald Staudacher
GR Dominik Bayer
GR Reinhard Binder
GR Franz Fischer
GR Josef Gritschenberger
GR Richard Huber
GR Ing. Peter Langecker
GR Wolfgang Müllner
GR Mag. Walter Pamperl
GR Josef Pichler
GR Gottfried Wimberger

Anwesend war außerdem:

AL Sabine Dötzl, Schriftführerin

Entschuldigt abwesend war:

GR Robert Herret
GR Dr. Katharina Seifert-Prenn
GR Franz Zausinger

Nicht entschuldigt abwesend war niemand.

Es waren 1 Zuhörer anwesend.

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Vorsitzender:

Bürgermeister Gottfried Pompe

TAGESORDNUNG:

Punkt 1:

Vorlage des Berichts über die unangesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. Mai 2019 und der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Punkt 2:

Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung eines Pachtvertrages, den Abschluss eines Pachtvertrages sowie die Genehmigung und Unterfertigung dieses Pachtvertrages.

Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Kostenübernahme bezüglich Grundbereinigungen betreffend die Errichtung eines neuen Güterweges in der KG Haslach.

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Instandsetzungsmaßnahmen 2019-2020 am Gießbach in der KG Kammersdorf.

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) für die Katastralgemeinden Dürnleis, Haslach, Kammersdorf, Kleinweikersdorf und Nappersdorf - GZ 2300-01/19 vom April 2019 sowie die Erlassung einer Verordnung betreffend die Änderung des Raumordnungsprogramms in der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe einer Erstevaluierung und sicherheitstechnischen Betreuung der Einrichtungen der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf (Amtshaus, Bauhof, Kindergarten, Volksschule).

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bezüglich der Schlammräumung von 6 Rückhaltebecken in der KG Haslach, gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 02.05.2019, GZ. HLW2-WA-198/001 und der Stellungnahme der Gewässeraufsicht vom 16.04.2019.

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben Straßenbau.

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Kommunaltraktors samt Frontlader und mit diversen Zusatzgeräten für den Bauhof der Marktgemeinde.

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Hortbetreuung durch die NÖ Familienland GmbH in Form der schulischen Tagesbetreuung.

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Abgabeneinhebung durch den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn.

Punkt 12:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme (Wiedereinstieg) der Katastralgemeinde Kammersdorf in die aktive Phase Landesaktion NÖ Dorferneuerung sowie das vorliegende Kurzkonzept.

Punkt 13:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme (Neueinstieg) der Katastralgemeinde Haslach in die aktive Phase Landesaktion NÖ Dorferneuerung sowie das vorliegende Kurzkonzept.

Punkt 14:

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2019.

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Vertreter der Wahlparteien haben die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf vom 8. April 2019 erhalten.

Gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 8. April 2019 wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen eingebracht.

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 8. April 2019 gilt somit als genehmigt.

Punkt 1:

Vorlage des Berichts über die unangesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. Mai 2019 und der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Der Gemeinderat nimmt das Sitzungsprotokoll der unangesagten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. Mai 2019 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin zur Kenntnis.

Punkt 2:

Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung eines Pachtvertrages, den Abschluss eines Pachtvertrages sowie die Genehmigung und Unterfertigung dieses Pachtvertrages.

1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Schreibens vom 22. April 2019 von Frau Brigitte Seifried, 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 35 die Auflösung des am 14. Dezember 2015 abgeschlossenen Pachtvertrages über die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstückes, Grundstück Nr. 2549 (Stolläcker), KG Haslach, im Ausmaß von 22 ar 50 m² und des Grundstückes Nr. 556 (Häusläcker), KG Nappersdorf, im Ausmaß von 32 ar 81 m², mit 31. März 2019. Frau Brigitte Seifried gibt Herrn Ing. Alfred Seifried, 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 35, als Nachpächter der gemeindeeigenen Pachtgrundstücke bekannt.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

2. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages sowie die Genehmigung und Unterfertigung dieses Pachtvertrages abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf und Herrn Ing. Alfred Seifried, 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 35, über die Verpachtung der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke, zu einem jährlichen Pachtzins von € 138,28 (= € 250,00 pro Hektar). Der Pachtvertrag wird auf bestimmte Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten abgeschlossen, beginnend am 1. April 2019 und endet am 30. September 2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Pachtzins ist jeweils am 15. November für das abgelaufene Wirtschaftsjahr im Nachhinein zu bezahlen.

Lfd. Nr.	Katastralgemeinde:	Riede:	Gst. Nr.	EZ	Größe		
					ha	ar	m ²
1	Haslach	Stolläcker	2549	47		22	50
2	Nappersdorf	Häusläcker	556	114		32	81
Summe:						55	31

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Kostenübernahme bezüglich Grundbereinigungen betreffend die Errichtung eines neuen Güterweges in der KG Haslach.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Kostenübernahme bezüglich Grundbereinigungen betreffend die Errichtung eines neuen Güterweges in der KG Haslach von 50 % jedoch max. € 150,00 pro Hektar.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Instandsetzungsmaßnahmen 2019-2020 am Gießbach in der KG Kammersdorf.

Zur Finanzierung Instandsetzungsmaßnahmen 2019-2020 am Gießbach in der KG Kammersdorf wird beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, bei Einhaltung der Verpflichtungserklärung gemäß Formblatt GZ. WA3-LWB-1326/001, um Förderung angesucht.

Die voraussichtlichen Kosten dieser Anlage sind mit bis zu € 99.000,00 veranschlagt.

Die voraussichtliche Förderung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idgF.:

- Bund	1/3 d.s.	€ 33.000,00
- Land	1/3 d.s.	€ 33.000,00
- Interessent (Gemeinde)	1/3 d.s.	€ 33.000,00

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf beschließt für die Instandsetzungsmaßnahmen 2019-2020 am Gießbach in der KG Kammersdorf vorbehaltlich der Bewilligung von Förderungsmitteln in Höhe von € 66.000,00 die voraussichtliche Resterfordernis von € 33.000,00 aus Eigenmitteln sicherzustellen und folgende Verpflichtungserklärung abzugeben:

1. Bauträgerschaft

Der Interessent (Gemeinde) erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden.

2. Ermächtigung

Der Interessent ermächtigt die NÖ Bundeswasserbauverwaltung (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau) in Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idgF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2006 idgF.

3. Instandhaltung

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) zu übernehmen.

4. Interessentenbeitrag

Der Interessent (Gemeinde) verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Interessent verpflichtet sich, die Beitragszahlungen vor Baubeginn zu leisten.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Interessent (Gemeinde) verpflichtet sich, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Broschüren, Folder, Einladungen zu Spatenstich- u. Eröffnungsveranstaltungen usw. nur in direkter Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, vorzubereiten.

6. Datenschutz

Der Interessent stimmt der Veröffentlichung seines Projekts sowie der Weitergabe seiner Daten zu statistischen Zwecken nach Zustandekommen einer Förderungsgenehmigung zu. Diese Zustimmung ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages oder das Zustandekommen einer Förderungsgenehmigung und kann jederzeit, insbesondere auch nach Zustandekommen der Förderungsgenehmigung, widerrufen werden.

Abstimmungsergebnis:

16	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) für die Katastralgemeinden Dürnleis, Haslach, Kammerndorf, Kleinweikersdorf und Nappersdorf - GZ 2300-01/19 vom April 2019 sowie die Erlassung einer Verordnung betreffend die Änderung des Raumordnungsprogramms in der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammerndorf.

Als Ergänzung bzw. in Abänderung zu den Auflageunterlagen der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammerndorf (GZ. 2.300-01/19 vom April 2019) ergeben sich nachfolgende Sachverhalte und Änderungen, die entsprechend berücksichtigt bzw. behandelt werden. Änderungspunkt 3 wird aufgrund der negativen Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde (RU2) gegenständlich nicht beschlossen.

1 Abänderung der Planung aufgrund der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung

Von Seiten der Amtssachverständigen (ASV) für Raumplanung des Amtes der NÖ Landesregierung, DI Helma Hamader, liegt bereits ein schriftliches Gutachten (RU2-0-409/055-2019) zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes vor. Die Ergebnisse dieses Gutachtens und die damit verbundenen Abänderungen der Planung werden im Folgenden erläutert und im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend berücksichtigt.

1.1.1 Änderungspunkt 1: Ausweisung Bauland-Agrargebiet (BA) bzw. Entfall Bauland-Sondergebiet (BS-Kellergasse); Grdstk. 77/7, 358, 360; KG Nappersdorf

Im Gutachten der Abteilung RU2 wird darauf hingewiesen, dass auch ein Teil des Grundstückes 77/7 (KG Nappersdorf) – dieses befindet sich im öffentlichen Gut der Gemeinde – dem Bauland-Agrargebiet (BA) zugeschlagen wird. Aufgrund der vorliegenden beengten Erschließungsfunktion ist diese Maßnahme zu überprüfen.

Die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammerndorf beabsichtigt im Rahmen der Beschlussfassung den betroffenen Teil des Grundstückes 77/7 in die angrenzende Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) aufzunehmen. Eine Bebauung der Fläche erscheint aufgrund des geringen Ausmaßes (28 m²) nicht zielführend. Alle von Änderungspunkt 1 betroffenen Grundstücke befinden sich derzeit noch im Grundsteuernkataster. Sollte eine Überführung in den Grenzkataster vorgesehen sein, sind geringfügige Änderungen der Baulandgrenze zu einem späteren Zeitpunkt noch wahrscheinlich.

1.1.2 Änderungspunkt 2: Ausweisung Bauland-Kerngebiet (BK) und Grünland- Parkanlage (Gp) bzw. Entfall Bauland-Sondergebiet (BS-Dorfzentrum, BS-Feuerwehr) und Grünland-Grüngürtel (Ggü-Emissionsschutz); Grdstk. 1644, 1645; KG Kleinweikersdorf

Gemäß ASV Hamader stellt die geplante Ausweisung des Bauland-Kerngebietes (BK) eine Weiterentwicklung des „Neuen Zentrums“ und damit eine Umsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dar. Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 werden nicht gesehen.

Im Rahmen der Beschlussfassung beabsichtigt die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammerndorf die Breite jener Verkehrsfläche-öffentlich (Vö), welche in Richtung des Feuerwehrhauses verläuft, auf 8,5 m zu erweitern. Die vorgesehene Maßnahme dient der Erfüllung der Regelung der Verkehrserschließung für Aufschließungsstraßen und somit dem funktionsgerechten Anschluss der angrenzenden Flächen im Bauland.

1.1.3 Änderungspunkt 3: Geringfügige Erweiterung Bauland-Agrargebiet (BA); Grdstk. 114, 167, 168; KG Dürnleis

Für Änderungspunkt 3 besteht lt. vorliegendem Gutachten kein Änderungsanlass. Von einem Beschluss des Änderungspunktes im Rahmen der gegenständlichen Verordnung wird daher abgesehen.

1.1.4 Änderungspunkt 4: Geringfügige Erweiterung Bauland-Agrargebiet (BA); Grdstk. 114; KG Dürnleis

Im Gutachten RU2-0-409/055-2019 wurden keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 angemerkt. Der betroffene Teilungsplan, welcher lt. Gutachten noch zu übermitteln ist, ist Teil der Beschlussunterlagen.

1.1.5 Änderungspunkt 5: Entfall erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) bzw. Ausweisung Bauland-Sondergebiet (BS-Kellergasse); Grdstk. 642, 645, KG Dürnleis

Es bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.

1.1.6 Änderungspunkt 6: Geringfügige Erweiterung Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) bzw. Korrektur Widmungsgrenze Verkehrsfläche-öffentlich und Bau- land-Wohngebiet (BW-A1); Grdstk. 555/2; KG Kammersdorf

Im Gutachten RU2-0-409/055-2019 wurden keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 angemerkt. Der betroffene Teilungsplan, welcher lt. Gutachten noch zu übermitteln ist, ist Teil der Beschlussunterlagen.

1.1.7 Änderungspunkt 7: Geringfügige Korrektur Widmungsgrenze Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) und Bauland-Agrargebiet (BA-Hintausbereich); Grdstk. 393, 394, 399, 403; KG Kammersdorf

Es bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.

1.1.8 Änderungspunkt 8: Erweiterung Bauland-Agrargebiet (BA); Grdstk. 100/1; KG Kammersdorf

Im Gutachten, welches der Gemeinde übermittelt wurde, wird angemerkt, dass die geplante Verbreiterung der Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) im Norden auch im Bereich des Grundstückes 51 (KG Kammersdorf) vorzusehen ist. Zudem wird auf die kleinflächigen Bauland-Betriebsgebiet (BB) Widmungen im Umgebungsbereich hingewiesen. Diese sind im Zusammenhang mit der bestehenden und geplanten Nutzungsstruktur im Zuge einer der nächsten Änderungen zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Im Rahmen der Beschlussunterlagen soll die Vö nördlich des Änderungspunktes, welche den gewünschten zukünftigen Naturstand dokumentiert, gemäß den Ausführungen der ASV auch für das Grundstück 51 durchgeführt werden. Der Hinweis hinsichtlich der kleinflächigen Bauland-Betriebsgebiet Widmungen wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf zur Kenntnis genommen. Gemäß NÖ ROG 2014 sind gewerbliche und industrielle Betriebsstätten innerhalb des Gemeindegebietes räumlich zu konzentrieren. Zudem ist eine baublockweise Trennung zu Wohnbauland vorgesehen. Für historische gewachsene Betriebsgebiete in innerörtlichen Bereichen, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten bestehen, können die Anforderungen von Neuausweisungen nicht erfüllt werden. Die Gemeinden sind jedoch angehalten – im Rahmen der vor Ort bestehenden Möglichkeiten – möglich Nutzungskonflikte zu minimieren. Eine nähere Abklärung bzw. Überprüfung der kleinflächigen Bauland-Betriebsgebiet Widmungen im Umgebungsbereich des Änderungspunktes 8 erscheint daher sinnvoll.

1.1.9 Änderungspunkt 9: Entfall Kenntlichmachung Naturdenkmal; Grdstk.101/1; KG Kammersdorf

Es bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.

1.1.10 Änderungspunkt 10: Geringfügige Korrektur Widmungsgrenze Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) und Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf); Grdstk. 46, 2410/59; KG Haslach

Es bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.

1.1.11 Änderungspunkt 11: Geringfügige Korrektur Widmungsgrenze Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) und Bauland-Agrargebiet (BA); Grdstk. 114, 461; KG Dürnleis

Es bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.

2 Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Während der öffentlichen Auflage zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wurden zehn Stellungnahmen abgegeben. Diese werden im Folgenden näher erläutert und behandelt.

Stellungnahme 30. April 2019: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Gruppe Wasser/Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Inhalt der Stellungnahme:

Die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Nappersdorf-Kammersdorf teilt mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahmen 31. Mai 2019: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Gruppe Straße/Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Inhalt der Stellungnahmen:

Es wird im Rahmen von 2 Stellungnahmen berichtet, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorliegen. Eine direkte Kontaktaufnahme mit der Dienststelle ist deshalb nicht erforderlich. Lt. Betreff beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstück 555/2 in der KG Kammersdorf (Änderungspunkt 6) sowie auf die Grundstücke 393, 394, 399 und 403 in der KG Kammersdorf (Änderungspunkt 7).

Empfehlung an den Gemeinderat:

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme 04. Juni 2019: Krysil Barbara und Reinhard, Nappersdorf 218, 2023 Nappersdorf

Inhalt der Stellungnahme:

Die übermittelte Stellungnahme bezieht sich auf Änderungspunkt 2. Für die geplante Maßnahme wird die Verkehrssituation kritisch gesehen. Frau und Herr Krysil befürchten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, für welches die Straße zum Feuerwehrhaus nicht gemacht ist. Durch den nahegelegenen Rübenplatz wird zur Zeit der Rübenernte mit Stauungen und Behinderungen gerechnet. Ebenfalls wird angemerkt, dass in der gegenständlichen Siedlung ausnahmslos Jungfamilien mit Kindern wohnen, welche sich gerne auf der Straße mit Fahrrädern, Laufrädern, Rollern etc. fortbewegen. Ob dies bei entsprechendem Verkehr direkt vor der Haustür noch möglich ist, ist lt. Stellungnahme schwer anzuzweifeln.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die betroffene Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) soll gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen eine Breite von 8,5 m aufweisen. Die erforderlichen Regelungen zur Verkehrserschließung werden somit erfüllt. Es ist aus individueller Sicht nachvollziehbar, dass eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht erwünscht ist, jedoch stellt die beidseitige Nutzung einer Verkehrsfläche ein öffentliches Interesse dar (sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Infrastruktur). Zu der Benutzung der Straße mit Kleinfahrzeugen und fahrzeugähnlichem Spielzeug (z.B. Tretroller und Laufräder) ist anzumerken, dass mit diesen gemäß Straßenverkehrsordnung – unabhängig von der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes - nicht auf der für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gefahren werden darf. Hinsichtlich des Rübenplatzes ist aufgrund der zeitlichen begrenzenden Dauer der Rübensaison sowie der umgebenden Verkehrsinfrastruktur mit mehreren Zufahrtsmöglichkeiten von keinem erheblichen Konfliktpotential auszugehen.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, dieser jedoch nicht stattzugeben.

Stellungnahme 05. Juni 2019: Habermayer Andrea und Bernhard, Nappersdorf 221, 2023 Nappersdorf

Inhalt der Stellungnahme:

Gemäß übermittelter Stellungnahme wird ersucht, die Bebauung der Grünfläche gegenüber der „Rübenplatzsiedlung“ (Anmerkung: Änderungspunkt 2) zu überdenken. Im Sinne einer Ortskernbelebung wird empfohlen von einer Entwicklung des gegenständlichen Standortes – anstelle des Ortszentrums Nappersdorf – abzusehen. Die schmale Straße, welche zum Feuerwehrhaus führt, wäre zudem für ein vermehrtes Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Des Weiteren wird angemerkt, dass zur Rübensaison eine Verkehrsbelastung durch Traktoren und Lastwagen besteht. Abschließend wird der Verlust eines gefahrenarmen Wohnumfeldes sowie die Verbauung einer Grünfläche befürchtet. Ebenfalls wird angemerkt, dass sich auf dem Areal Lebensbäume der ansässigen Kinder befinden, welche von der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf zur Verfügung gestellt wurden.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die von der geplanten Umwidmung betroffene Fläche ist bereits aktuell als Bauland (Bauland-Sondergebiet-Dorfzentrum) ausgewiesen. Eine Bebauung der Fläche entspricht somit einer Weiterführung des bestehenden Planungswillens. Durch den Zusatz der besonderen Nutzung „Dorfzentrum“ zum Bauland-Sondergebiet ist eine Entwicklung des gegenständlichen Gebietes naheliegend. Dies trifft auch für das vorgesehene Bauland-Kerngebiet zu. Im Rahmen einer Grünland-Parkanlage soll zudem ein Teilbereich der betroffenen Grundstücke als Grünfläche erhalten bleiben. Weitere Grünflächen - ausgewiesen als Grünland-Parkanlage – finden sich in unmittelbarer Umgebung am Dürnleiser/Haslacher Graben.

Die betroffene Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) soll gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen eine Breite von 8,5 m aufweisen. Die erforderlichen Regelungen zur Verkehrserschließung werden somit erfüllt.

Es ist aus individueller Sicht nachvollziehbar, dass eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht erwünscht ist, jedoch stellt die beidseitige Nutzung einer Verkehrsfläche ein öffentliches Interesse dar (sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Infrastruktur). Zur Befürchtung des Verlustes eines gefahrenarmen Wohnumfeldes ist anzumerken, dass eine Aufschließungsstraße – auch bei geringem Verkehrsaufkommen – keine Spiel- und Freizeitfläche für Kinder darstellt. Hinsichtlich des Rübenplatzes ist aufgrund der zeitlichen begrenzenden Dauer der Rübensaison sowie der umgebenden Verkehrsinfrastruktur mit mehreren Zufahrtsmöglichkeiten von keinem erheblichen Konfliktpotential auszugehen.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, dieser jedoch nicht stattzugeben. Hinsichtlich der bestehenden Lebensbäume ist eine Lösung mit den betroffenen Familien anzustreben.

Stellungnahme 05. Juni 2019: Karollus Bernhard und Lisa, Nappersdorf 219, 2023 Nappersdorf

Inhalt der Stellungnahme:

In Zeiten des Klimawandels wird die Umwidmung im Rahmen des Änderungspunktes 2 und der damit verbundene Verlust einer Grünfläche kritisch gesehen. Eine Verbauung der Fläche bedeutet unter anderem kein Spielen mit Nachbarskindern, eine Lärmbelästigung durch mehr Verkehr und eine Veränderung des Siedlungsbildes zum Negativen. Die Änderung der Verkehrsbelastung durch das geplante Umwidmungsvorhaben wird als unvorteilhaft und problembehaftet angesehen.

Ebenfalls wird angemerkt, dass sich auf dem Areal Lebensbäume der ansässigen Kinder befinden, welche von der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf zur Verfügung gestellt wurden.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die von der geplanten Umwidmung betroffene Fläche ist bereits aktuell als Bauland (Bauland-Sondergebiet-Dorfzentrum) ausgewiesen. Eine Bebauung der Fläche entspricht somit einer Weiterführung des bestehenden Planungswillens. Durch den besonderen Zusatz „Dorfzentrum“ zum

Bau- land-Sondergebiet ist eine Entwicklung des gegenständlichen Gebietes naheliegend. Dies trifft auch für das vorgesehene Bauland-Kerngebiet zu. Im Rahmen einer Grünland-Parkanlage soll zudem ein Teilbereich der betroffenen Grundstücke als Grünfläche erhalten bleiben. Weitere Grünflächen - ausgewiesen als Grünland-Parkanlage – finden sich in unmittelbarer Umgebung am Dürnleiser/Haslacher Graben. Die Ausübung diverser Aktivitäten in der Natur ist für die ansässigen Kinder somit sichergestellt.

Die betroffene Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) soll gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen eine Breite von 8,5 m aufweisen. Die erforderlichen Regelungen zur Verkehrserschließung werden somit

erfüllt. Eine Lärmbelästigung durch mehr Verkehr, welche über das ortsübliche Ausmaß erheblich hinausgeht, ist nicht zu erwarten.

Es ist aus individueller Sicht nachvollziehbar, dass eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht erwünscht ist, jedoch stellt die beidseitige Nutzung einer Verkehrsfläche ein öffentliches Interesse dar (sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Infrastruktur).

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, dieser jedoch nicht stattzugeben. Hinsichtlich der bestehenden Lebensbäume ist eine Lösung mit den betroffenen Familien anzustreben.

Stellungnahme 05. Juni 2019: Dr. med. univ. Daniel Sternal und Angelika Sternal BSc, Nappersdorf 222, 2023 Nappersdorf

Inhalt der Stellungnahme:

In der vorliegenden Stellungnahme zu Änderungspunkt 2 wird von Familie Sternal als Siedlungsbewohner und z.T. aktive Feuerwehrmänner eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens befürchtet. Einerseits ist somit ein gefahrenloses Spielen der Kinder vor dem Haus nicht mehr möglich, andererseits muss sich auch die Feuerwehr auf geänderte Bedingungen einstellen. Bislang parkten alle Feuerwehrmänner gegenüber dem Feuerwehrhaus, das wäre mit dem geplanten Bauvorhaben nicht mehr möglich. Eine Verzögerung von Feuerwehreinsätzen wird befürchtet. Während des Feuerwehrfestes könnten sich zudem Bewohner von Neubauten durch den Lärm des Festes gestört fühlen.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Hinsichtlich des gefahrenlosen Spielens der ansässigen Kinder vor dem Haus ist anzumerken, dass eine Aufschließungsstraße – auch bei geringem Verkehrsaufkommen – keine Spiel- und Freizeitfläche für Kinder darstellt. Für diesen Zweck erscheinen die privaten Gartenflächen der gegenständlichen Einfamilienhäuser sowie die als Grünland-Parkanlagen ausgewiesenen Grünflächen des Dürnleiser/Haslacher Grabens, welche sich in unmittelbarer Umgebung befinden, besser geeignet.

Rund um das Feuerwehrhaus befindet sich eine befestigte Fläche im Ausmaß von mehreren Hundert Quadratmetern. Auch unter Berücksichtigung der Garagen, welche zur Nutzung der Einsatzfahrzeuge freizuhalten sind, bestehen ausgedehnte Stellflächen. Zudem befindet sich nördlich des Feuerwehrhauses eine Grünfläche von rund 700 Quadratmetern, welche im Bedarfsfall ebenfalls als Stellfläche herangezogen werden kann (siehe auch parkende PKWs auf Google Maps).

Mögliche Lärmemissionen durch das Feuerwehrfest, welches einmal jährlich stattfindet, scheint der gegenständlichen Änderung nicht entgegenzustehen.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, dieser jedoch nicht stattzugeben.

Stellungnahme 05. Juni 2019: Thürmer Johann und Sandra, Nappersdorf 220, 2023 Nappersdorf

Inhalt der Stellungnahme:

In der gegenständlichen Stellungnahme zu Änderungspunkt 2 gibt Familie Thürmer zu bedenken, dass die Straße vor ihrem Haus sicher nicht für den aufkommenden Verkehr zugelassen ist und das es sich um eine Feuerwehrzufahrt handelt. Ebenfalls wird angemerkt, dass etwaige Baumaßnahmen im Ortskern von Nappersdorf sinnvoller wären.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die betroffene Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) soll gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen eine Breite von 8,5 m aufweisen. Die erforderlichen Regelungen zur Verkehrserschließung werden somit erfüllt.

Es ist aus individueller Sicht nachvollziehbar, dass eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht erwünscht ist, jedoch stellt die beidseitige Nutzung einer Verkehrsfläche ein öffentliches Interesse dar (sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Infrastruktur). Die Entwicklung der gegenständlichen Fläche als Bereich mit zentralörtlichen Einrichtungen ist ein Ziel des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und wurde somit bereits geprüft.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, dieser jedoch nicht stattzugeben.

Stellungnahme 05. Juni 2019: Zinkel Andreas, Nappersdorf 223, 2023 Nappersdorf

Inhalt der Stellungnahme:

Für Herrn Zinkel bedeutet das geplante Projekt im Rahmen von Änderungspunkt 2 eine massive Verschlechterung der derzeitigen Lebenssituation. Das Haus wurde im gegenständlichen Siedlungsgebiet aufgrund der ruhigen Lage und quasi verkehrsfreien Zone gebaut. Als wichtigster Punkt der Stellungnahme wird die Sicherheit der Kinder genannt. Diese sind es gewohnt, dass auf der Straße vor den Häusern de facto kein Verkehr besteht.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Es ist aus individueller Sicht nachvollziehbar, dass eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht erwünscht ist, jedoch stellt die beidseitige Nutzung einer Verkehrsfläche ein öffentliches Interesse dar (sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Infrastruktur). Die von der Umwidmung betroffene Fläche hat sich bereits im Bauland befunden, bevor die ersten Einfamilienhäuser auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet wurden.

Hinsichtlich der Sicherheit der ansässigen Kinder ist anzumerken, dass eine Aufschließungsstraße – auch bei geringem Verkehrsaufkommen – keine Spiel- und Freizeitfläche für Kinder darstellt. Für diesen Zweck erscheinen die privaten Gartenflächen der gegenständlichen Einfamilienhäuser sowie die als Grünland-Parkanlagen ausgewiesenen Grünflächen des Dürnleiser/Haslacher Grabens, welche sich in unmittelbarer Umgebung befinden, besser geeignet.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, dieser jedoch nicht stattzugeben.

Stellungnahme 06. Juni 2019: Bezirksbauernkammer Hollabrunn, Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn

Inhalt der Stellungnahme:

Zu Änderungspunkt 10 wird von den ortsansässigen Kammerzugehörigen angemerkt, dass die an das Grundstück 46 (KG Haslach) angrenzende Gemeindestraße auf Grundstück 2410/59 (KG Haslach) als Zufahrtsstraße zu landwirtschaftlichen Betrieben sowie zu nicht-landwirtschaftlichen Gebäuden dient und als solche schmal ausgeführt ist. Die gegenständliche Änderung liegt ausschließlich im Interesse eines einzelnen Grundeigentümers und wird als nicht sinnvoll angesehen. Mittelfristig werden Problem mit der Müllabfuhr, dem Winterdienst etc. befürchtet. Von einer Umwidmung möge daher abgesehen werden.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Die übermittelte Stellungnahme bezieht sich auf den Entfall einer Fläche aus dem öffentlichen Gut in Abstimmung mit einer Naturdarstellung (BEV Geschäftsfall 983/2017/17). Aufgrund der geringen Aufweitung des Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) von 18 cm – diese Länge entspricht im Maßstab des Flächenwidmungsplanes (1:5.000) lediglich 0,036 mm und ist damit für das menschliche Auge mit einem Auflösungsvermögen von 0,1 mm nicht sichtbar – dient Änderungspunkt 10 nur der Dokumentation der übermittelten Naturdarstellung. Mit dem bereits relativ kleinen Maßstab

können aus dem Flächenwidmungsplan keine Aussagen im Größenbereich von 18 cm abgeleitet werden. Die vorliegende Naturdarstellung stimmt somit auch mit dem bereits rechtskräftigen Flächenwidmungsplan überein. Mögliche Probleme, welche an gegenständlicher Gemeindestraße auftreten könnten, wären daher abseits der Flächenwidmung zu klären.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, dieser jedoch nicht stattzugeben.

3 Berücksichtigung Umweltbericht

Für die gegenständliche Änderung wurde keine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Ein Umweltbericht wurde daher nicht erstellt.

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift der eingelangten Stellungnahmen übermittelt wurde.

1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat nimmt die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt, dass örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) – GZ 2300-01/19 vom Juni 2019 – für die Katastralgemeinden Dürnleis, Haslach, Kammersdorf, Kleinweikersdorf und Nappersdorf abzuändern.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

2. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F, wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf (KG Dürnleis, KG Haslach, KG Kammersdorf, KG Kleinweikersdorf, KG Nappersdorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan GZ. 2.300-01/19 Blatt 3 und 4 vom Juni 2019) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe einer Erstevaluierung und sicherheitstechnischen Betreuung der Einrichtungen der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf (Amtshaus, Bauhof, Kindergarten, Volksschule).

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird kein Antrag gestellt.

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bezüglich der Schlammräumung von 6 Rückhaltebecken in der KG Haslach, gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 02.05.2019, GZ. HLW2-WA-198/001 und der Stellungnahme der Gewässeraufsicht vom 16.04.2019.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Firma Schneps Transport GmbH, 2000 Stockerau, Zur Schleuse 7 als Billigst- und Bestbieter mit der Schlammräumung von 6 Rückhaltebecken in der KG Haslach bis zum max. Gesamtpreis in Höhe von € 20.000,00 exkl. 20 % USt. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben Straßenbau.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Firma Hengl Bau GmbH, 3721 Limberg, Hauptstraße 39 mit diversen Asphaltierungsarbeiten in den Katastralgemeinden Kammerndorf und Nappersdorf, laut Angebot vom 11.06.2019 zu einem Gesamtpreis in Höhe von € 85.301,90 exkl. 20 % Ust. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Kommunaltraktors samt Frontlader und mit diversen Zusatzgeräten für den Bauhof der Marktgemeinde.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Firma Robert Schuster Fahrzeuge und Landmaschinen Ges.m.b.H., 2041 Wullersdorf, Wullersdorf 140 mit der Lieferung eines Kommunaltraktors „Claas Atos 230“ samt Claas Frontlader FL60E und diversen Zusätzen samt Wachs-Unterbodenschutz und elektrische Motorvorwärmung für den Bauhof in Kammerndorf, laut Angebot vom 21.05.2019 zu einem Gesamtpreis in Höhe von € 48.600,00 exkl. 20 % Ust. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Hortbetreuung durch die NÖ Familienland GmbH in Form der schulischen Tagesbetreuung.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt ab dem Schuljahr 2019/2020 eine schulische Tagesbetreuung durch die NÖ Familienland GmbH, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7, einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Abgabeneinhebung durch den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird kein Antrag gestellt.

Punkt 12:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme (Wiedereinstieg) der Katastralgemeinde Kammerndorf in die aktive Phase Landesaktion NÖ Dorferneuerung sowie das vorliegende Kurzkonzept.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme (Wiedereinstieg) der Katastralgemeinde Kammersdorf in die aktive Phase Landesaktion NÖ Dorferneuerung mit 01. Juli 2019 sowie das vorliegende Kurzkonzept.

Das vorliegende Kurzkonzept ist vollinhaltlich Bestandteil dieses Beschlusses und wird dieser Verhandlungsschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 13:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme (Neueinstieg) der Katastralgemeinde Haslach in die aktive Phase Landesaktion NÖ Dorferneuerung sowie das vorliegende Kurzkonzept.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme (Neueinstieg) der Katastralgemeinde Haslach in die aktive Phase Landesaktion NÖ Dorferneuerung mit 01. Juli 2019 sowie das vorliegende Kurzkonzept.

Das vorliegende Kurzkonzept ist vollinhaltlich Bestandteil dieses Beschlusses und wird dieser Verhandlungsschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 14:

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2019.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2019 ist in der Zeit von 7. Juni 2019 bis 21. Juni 2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

16 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.45 Uhr.

Gottfried Pompe e.h.

Bürgermeister

Sabine Dötzl e.h.

Schriftführer

Franz Fischer e.h.

Sozialdemokraten und Unabhängige

Wolfgang Müllner e.h.

Österreichische Volkspartei